

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeindevertretungssitzung vom 4. Februar 2021

Mitteilungen

Touristisches Verkehrskonzept Südliches Oberallgäu-Kleinwalsertal

Das südliche Oberallgäu mit der Stadt Sonthofen und insbesondere die Gemeinden Fischen und Oberstdorf sind wie auch unsere Gemeinde wichtige Tourismusorte und bedeutsame Zielorte auch für Tagesausflüge. Dies führt zusehends zu einer immer stärker werdenden Verkehrsbelastung und vermindert die Aufenthalts- und Lebensqualität für Einheimische und Übernachtungsgäste. Die 4 Kommunen haben sich darauf verständigt, unabhängig von überregionalen Verkehrsplanungen, das Thema Verkehr gemeinsam zu bearbeiten, in enger Abstimmung mit dem Landkreis Oberallgäu. Die Beauftragung zur Ausarbeitung eines Grobkonzeptes an ein externes Fachbüro sollte bereits vor einem Jahr erfolgen. Die Beauftragung verzögerte sich durch die Neuwahlen im März, in Oberstdorf und Fischen wurden neue Bürgermeister gewählt, zudem erschwerte Corona die Vorbereitung für eine Vergabe. Am 12. Januar 2021 erfolgte die Vergabe an die Fa. Metron, Brugg, Schweiz. Die Fa. Metron genießt unser Vertrauen und hat uns bereits bei der Installation des Walserbus, sowie auch bei der Ausarbeitung der verkehrlichen Auswirkungen von Schiwegen fachlich bestens begleitet. Die Bearbeitung unsererseits wird im Wesentlichen durch die Fachgruppe Verkehr-Mobilität-ÖPVN und der Gemeindeverwaltung stattfinden.

Kontrolle von illegalen Zweitwohnnutzungen

Gemäß der aktuellen Österreichischen COVID-19-Notmaßnahmenverordnung sind touristische Beherbergungsbetriebe bis voraussichtlich Ende Februar geschlossen. Auch eine unentgeltliche Überlassung an Freunde oder Bekannte fällt unter den Begriff des Beherbergungsbetriebes und ist demzufolge derzeit nicht zulässig.

Der Aufenthalt des Eigentümers einer bewilligten Zweitwohnsitzwohnung in seiner Wohnung zusammen mit den Personen seines Hausstands fällt nicht unter den Begriff der Beherbergung und ist von der Beschränkung nicht umfasst.

In der Abwesenheit von wechselnden Feriengästen kontrolliert die Gemeinde derzeit verstärkt anwesende Personen bzgl. ihrer Anmeldung nach dem Meldegesez und der Rechtmäßigkeit von Zweitwohnsitzmeldungen. Auch Personen mit gemeldetem Hauptwohnsitz und

dem damit verbundenen Lebensmittelpunkt in der Gemeinde sollten in Zeiten des Lockdown anwesend sein.

Test- und Impfstraße im Walserhaus

Im Walserhaus in Hirschegg wurde eine Test- und Impfstraße eingerichtet und der Betrieb für die Testung wurde aufgenommen. Somit können sich alle Bürgerinnen und Bürger bei Bedarf wöchentlich kostenlos testen lassen. Auch ohne österreichische Sozialversicherungsnummer oder Wohnsitz im Kleinwalsertal kann man dieses Angebot kostenlos nutzen. Auch die praktischen Ärzte im Kleinwalsertal bieten nach Terminvereinbarung einen PCR-Test oder Antigen-Schnelltest (€ 30,00 /Testung) an. Sobald der Impfstoff in größeren Mengen vorhanden ist, wird auch die Impfstraße in Betrieb genommen. Der Testlauf findet am 14. 2. 2021 statt.

Stand Anmeldung Impfungen 5054 Einwohner, 1607 Vormerkungen, 31,8 %

Eröffnung Busbahnhof Oberstdorf

Der neue Busbahnhof in Oberstdorf wurde am 1. 2. 2021 feierlich eröffnet. Die Gemeinde Mittelberg dankt und gratuliert allen Verantwortlichen und Beteiligten zum guten Gelingen dieses großen Bauprojektes, welches auch den Fahrgästen des Walserbusses eine deutliche Qualitätsverbesserung bietet. [...]

Bodenaushubdeponie in Mittelberg

Die Gebrüder RUF Bau und Transport GmbH & Co KG, Au, Im Forst 469, hat mit Eingabe vom 2. 11. 2020 um die Erteilung der Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach dem AWG 2002 für die Errichtung und den Betrieb der Bodenaushubdeponie „Fritz“ auf den Grundstücken .698, 2725/1, 2725/7 und 2725/8, alle KG Mittelberg, mit einem Gesamtvolumen von 23.050 m³, angesucht.

Das Projekt liegt zur Einsichtnahme während den Arbeitsstunden im Gemeindeamt, wie auch bei der BH-Bregenz auf. Die Nachbarn haben Gelegenheit, innerhalb der Frist bis 12. 2. 2021 von ihrem Anhörungsrecht durch die Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch zu machen. Die Gemeinde hat ebenfalls die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben, der Gemeindevorstand wird in der nächsten Sitzung dazu Stellung nehmen.

Beschlussgegenstände

Voranschlag 2021

Der Voranschlagsentwurf 2021 wurde den Gemeindevertretern gemäß § 73 Abs. 4 Gemeindegesetz zugestellt. [...]

Voranschlag - Genehmigung

Die Gemeindevertretung beschließt mit 17 gegen 7 Stimmen den Voranschlag

2021 gemäß § 73 Abs. 5 Gemeindegesetz wie folgt:

	Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
Erträge / Einzahlungen	24.788.400	25.292.700
Aufwendungen / Auszahlungen	27.590.300	33.021.100
Nettoergebnis	-2.801.900	-7.728.400
Entnahme von Haushaltsrücklagen	448.200	8.850.000
Zuweisung von Haushaltsrücklagen	10.600	1.569.800
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	-2.364.300	-448.200

Angesichts der unsicheren Einnahmesituation im gesamten Haushaltsjahr soll bei der Ausführung des Voranschlags wie folgt vorgegangen werden:

1. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung besteht bereits Sicherheit, dass die Wintersaison im Kleinwalsertal zumindest bis Ende Februar 2021 nicht starten und damit das Best Case Szenario nicht mehr erreicht werden kann.

Aus diesem Grund sollen - über die Empfehlung des Gemeindevorstands hinaus - die Ausgaben mit Priorität 3, 2 und 1 iHv. € 1.622.100 nicht durchgeführt werden.

2. Die reduzierte Bereitstellung von Infrastruktur führt zu Minderausgaben, die zur teilweisen Kompensation der Einnahmehausfälle verwendet werden sollen. Für das Best Case Szenario wurden bereits € 39.103 identifiziert. Die aktuelle Abschätzung des Worst Case Szenarios ergibt € 657.447. Es sollen möglichst weitere vertretbare Minderausgaben gesucht werden.
3. Sollte durch die Zurückhaltung der Ausgaben mit Prioritäten 1-3 sowie durch die Maximierung der Minderausgaben ein Überschuss entstehen, so ist das Darlehen für den Grundkauf Postplatz/Weiher entsprechend zu reduzieren.
4. Bei Eintritt des Worst Case Szenarios soll der verbleibende geschätzte Fehlbetrag iHv. ca. € 950.000 durch Aufnahme eines Darlehens auf den geplanten Neubau der Schwandbrücke ausgeglichen werden. Damit ergibt sich bis Ende des Jahres ein Gesamtschuldenstand von maximal € 23.840.500.
5. Von Bund und Land sind für die Bewältigung der Corona-Krise weitere Hilfspakete in Aussicht gestellt. Diese Gelder sollen zur Reduktion

des Schuldenstands verwendet werden.

6. Bei der Haushaltsführung ist stets auf die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie eine kontinuierliche Entwicklung zu mehr Energieeffizienz im Sinne von e5 und des Klimaschutzes besonders zu achten. Weiters soll bei allen Um- bzw. Neubauten die Barrierefreiheit berücksichtigt werden. Auf die Erläuterungen zum Voranschlagsentwurf wird hingewiesen.

Der Beschluss beinhaltet vollumfänglich die im Voranschlagsentwurf angegebenen Ansätze sowie die Erläuterungen zum Voranschlag.

Feststellung zur Finanzkraft

Gemäß § 73 Abs. 3 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, wird die Finanzkraft der Gemeinde Mittelberg für das Haushaltsjahr 2021 mit € 16.790.200 festgestellt.

Verpflegungsgelder Pflegeheim

Mit Schreiben vom 14. 1. 2021 hat das Amt der Vorarlberger Landesregierung mitgeteilt, dass die sog. Orientierungspreise für die Entgelte der Vorarlberger Pflegeheime ab 1. 1. 2021 um 1,475 % gegenüber dem Vorjahr erhöht werden. In den Pflegestufen 4 bis 7 können daher die Tarife um diesen Faktor erhöht werden.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Verpflegungskostensätze für das Pflegeheim für die Pflegestufen 4, 5, 6 und 7 entsprechend den Orientierungssätzen des Landes wie folgt festzulegen:

Pflegestufe	Tarif netto	Tarif brutto incl. 10 % MwSt.
1	76,01	83,61
2	85,68	94,25
3	105,03	115,53
4	137,03	150,73
5	160,65	176,72
6	179,12	197,03
7	197,12	216,83

Bei Abwesenheit wird in allen sieben Pflegestufen ein Betrag in Höhe von netto € 16,09 (brutto € 17,70) je Abwesenheitstag in Abzug gebracht.

Abänderungsantrag zum Flächenwidmungsplan, GST-NR 2972/3, SCHUGG Horst

Herr Horst Schugg hat mit Schreiben vom 6. 10. 2020 einen Antrag auf Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes für das Grundstück GST-NR 2973/2 KG Mittelberg eingebracht. Grundlage für den Antrag bildet die geplante Errichtung einer Parkplatzüberdachung (Carpport) auf dem genannten Grundstück. Das Grundstück

2973/2 liegt an der Bödmerstraße in Mittelberg und ist mit dem Wohnhaus Bödmerstraße 60 bebaut. Westlich des Wohnhauses befindet sich ein Parkplatz, welcher gemäß den vorliegenden Planunterlagen der Drexelbau GmbH vom 24. 8. 2020 überdacht und ein zusätzlicher Abstellraum in zweiter Reihe geschaffen werden soll. [...]

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den vorliegenden Antrag über die Teilabänderung des Flächenwidmungsplans und Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks GST-NR 2972/3 KG Mittelberg im Ausmaß von ca. 25m² Freifläche Landwirtschaftsgebiet in Baufläche Wohngebiet gem. dem unten abgebildeten ENTWURF: „Widmungsplan (6/2020), SCHUGG Horst, Anpassung BW“ vom 8. 1. 2021 zu genehmigen. Das Auftragsverfahren ist einzuleiten.

Im Zusammenhang mit der Umwidmung beschließt die Gemeindevertretung einstimmig, die Bauzone für die neu zu widmende Teilfläche an den Bestand anzupassen und somit die Bauzone 4 (max. BNZ 60%, HGZ 3) gem. der Baunutzungs- und Höchstgeschosszahlenverordnung der Gemeinde Mittelberg auszuweisen.

Ausnahmen gem. § 35 Raumplanungsgesetz

Ausnahme § 35 RPG, GST-NR 2006/8, PETER Helmut und Marion (2020/5)

Familie Marion und Helmut Peter haben mit Schreiben vom 18. 8. 2020 eine Ausnahmegenehmigung gem. § 35 Raumplanungsgesetz für die Überschreitung der Höchstgeschosszahl von 3 auf 4 Geschosse auf dem Grundstück GST-NR 2006/8 KG Mittelberg beantragt. Grundlage bildet die geplante Erweiterung des Bestandsobjektes Walsersstraße 234 in Hirschegg, wobei ein Anbau nach Süden sowie eine Erhöhung des Daches erfolgen soll. Durch die Erweiterungsmaßnahmen sollen 2 zusätzliche Wohneinheiten zur dauerhaften Nutzung für die Kinder entstehen. Durch die Erhöhung des Daches kommt es zu einer Erhöhung des Gebäudes auf insgesamt 4 Stockwerke. [...]

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den vorliegenden Antrag auf eine Ausnahme gem. § 35 Raumplanungsgesetz zur Überschreitung der Höchstgeschosszahl auf dem Grundstück GST-NR 2006/8 KG Mittelberg zu genehmigen und die zulässige Höchstgeschosszahl von 3 auf 4 Geschosse auf Grundlage der Projektunterlagen der Drexelbau GmbH vom 12. 8. 2020 sowie der ergänzenden Planunterlagen vom 12. 1. 2021 zu erhöhen.

Ausnahme § 35 RPG, GST-NR 85/7, SPAR Österr. Warenhandels-AG (2020/6)

Die SPAR Österreichische Warenhandels AG hat mit Schreiben vom 9. 12. 2020 eine Ausnahmegenehmigung gem. § 35

Raumplanungsgesetz für die Überschreitung der Baunutzungszahl von 100% auf 102% auf dem Grundstück GST-NR 85/7 KG Mittelberg beantragt. Grundlage bildet die geplante Erweiterung des Bestandsobjektes Walsersstraße 74 in Riezlern, wobei durch Verlängerung der westlichen Wand ein Anbau in Richtung Südwesten erfolgen soll. [...]

Die Gemeindevertretung beschließt mit 21 gegen 3 Stimmen, den vorliegenden Antrag auf eine Ausnahme gem. § 35 Raumplanungsgesetz zur Überschreitung der Baunutzungszahl auf dem Grundstück GST-NR 85/7 KG Mittelberg zu genehmigen und die maximal zulässige Baunutzungszahl von 100% auf 102% auf Grundlage der Projektunterlagen der „baukultur Schwarzenberg“ vom 4. 12. 2020 zu erhöhen.

Abänderung der Parkabgabenverordnung - Bewirtschaftung Parkplatz Böldmen Birkenwies

Die Gemeinde Mittelberg ist alleinige Eigentümerin des Grundstücks GST-NR 2961/1 in EZ 21 KG Mittelberg.

Auf dem Grundstück befinden sich ca. 12 Parkplätze, die direkt über die Landesstraße L 201 angefahren werden. Diese sind derzeit gebührenfrei. Für die Einführung einer Abgabepflicht ist die Parkabgabenverordnung (§1 Abs 3) der Gemeinde Mittelberg mit Beschluss der Gemeindevertretung zu ergänzen. [...]

Die Gemeindevertretung Mittelberg beschließt einstimmig folgende

VERORDNUNG

über die Änderung der Parkabgabenverordnung der Gemeinde Mittelberg

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Mittelberg vom 4. 2. 2021 wird die Verordnung über die Abgabepflicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen (Parkabgabenverordnung) der Gemeinde Mittelberg vom 8. 5. 2003 wie folgt abgeändert:

1. §1 Abs. 3 wird um folgendes Literal j ergänzt:

j) Parkplatz Böldmen Birkenwies

2. §4 Absätze 4 und 5 werden durch folgenden Absatz 4 ersetzt:

(4) Die Entrichtung der Abgabe bei den unter § 1 Abs. 3 angeführten öffentlichen Verkehrsflächen hat entweder durch Barzahlung wie unter a) oder durch Bezahlung über das Smartphone wie unter b) beschreiben, zu erfolgen:

a) Die Entrichtung der Abgabe erfolgt durch Bezahlung des der beabsichtigten Abstelldauer im Sinne des Abs. 1 entsprechenden Geldbetrages in einen der hierfür im Nahbereich der von

der Abgabepflicht erfassten öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellten Park-scheinautomaten. Der für den Geldeinwurf erhaltene Parkschein hat die Kalenderdaten (Jahr, Woche, Tag) sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe entrichtet wurde, zu enthalten; er ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

b) Die Entrichtung der Abgabe erfolgt durch Lösen eines digitalen Parkscheins mit Hilfe der sogenannten „Parkster App“ auf einem Smartphone. Die App ist in den gängigen App Stores kostenlos erhältlich. Nach Eingabe der Stamm-, Fahrzeug- und Parkdaten in die App erfolgt die Bezahlung an den Anbieter der App.

3. Diese Änderung tritt zum 1. 3. 2021 in Kraft.

Abstandsnachsicht gem. Baugesetz, GST-NR 85/7, SPAR Österr. Warenhandels-AG
Im Rahmen der Bearbeitung des Bauantrags wurde festgestellt, dass die notwendige Abstandsfläche teilweise auf dem Grundstück GST-NR 97/3 KG Mittelberg zu liegen kommen. Das Grundstück GST-NR 97/3 KG Mittelberg befindet sich im Eigentum der Gemeinde Mittelberg. Die „Spar Österreichische Warenhandels AG“ beantragt die Zustimmung zur Erteilung einer Ausnahme von den Vorschriften des § 5 Vorarlberger Baugesetz gem. § 7 Vorarlberger Baugesetz. Die Gemeindevertretung beschließt mit 21 gegen 3 Stimmen, der Erteilung einer Ausnahme von den Vorschriften des § 5 VlbG BauG gem. § 7 VlbG BauG zuzustimmen.

Erhebung einer Loipengebühr

Die Gemeindevertreter Karl Schuster (WL), Michael Scherrer (WL) und Reinhard Fritz (WL) haben am 26. 1. 2021 folgenden schriftlichen Antrag auf Erhebung einer Loipengebühr gem. §41 Abs 2 Gemeindegesetz fristgerecht für die 4. Gemeindevertretungssitzung am 4. 2. 2021 eingebracht. [...]
GV Karl Schuster hat zu Beginn der Sitzung eine Tischaufgabe mit eigenen Erhebungen zur Loipennutzung sowie einer Kalkulation verteilt (siehe Anhang). In der anschließenden Diskussion wird die Beschäftigung mit der Einführung einer Loipengebühr durchgängig begrüßt. [...]
Die Fraktion OBL stellt den erweiterten Antrag, dass wie auch bereits vorgesehen, eine umfassende Bearbeitung und Prüfung vorausgehen muss, um eine fundierte Entscheidungsgrundlage für eine mögliche Einhebung einer Loipengebühr vorliegen zu haben. Für eine Umsetzung

muss die Wirtschaftlichkeit gewährleistet sein. Für Einheimische, Übernachtungsgäste und Mitarbeitende soll die Benutzung der Loipen weiterhin kostenfrei sein. Die Bearbeitung soll durch Vertreter der Gemeindeverwaltung, die zuständigen Loipenverantwortlichen, KWT-Tourismus erfolgen. Zudem soll jede Fraktion mit zwei Personen im Gremium vertreten sein. [...]

Die Gemeindevertretung beschließt mit 23 gegen 1 Stimme, dem erweiterten Antrag stattzugeben und eine - wie beschrieben - zunächst umfassende Bearbeitung und Prüfung durchzuführen und das Ergebnis wieder der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gutscheine für Handel, Gewerbe und Gastronomie

Die Gemeindevertreter Michael Scherrer (WL), Karl Schuster (WL) und Daniela Schwendiger (WL) haben mit Unterstützung einiger heimischer Betriebe am 27. 1. 2021 folgenden schriftlichen Antrag für die Umsetzung von Gutscheinen für den Handel, Gewerbe und Gastronomie gem. §41 Abs 2 Gemeindegesetz fristgerecht für die 4. Gemeindevertretungssitzung am 4. 2. 2021 eingebracht. [...]
Zu Beginn des Tagesordnungspunktes erläutert GV Michael Scherrer nochmals die Idee des Antrags und ergänzt, dass einzelne Aspekte verändert werden könnten. Die Unternehmer im Tal seien in einer sehr schwierigen Situation und die Gemeinde solle die Unternehmer nach einer möglichen Öffnung am 08.02.2021 entsprechend unterstützen. Auch müsse berücksichtigt werden, dass die Umsätze der Betriebe wesentlich zu den Einnahmen der Gemeinde beitragen würden. Der HGV-Gutschein sei nicht geeignet, da dieser nur bei Betrieben des HGV einlösbar sei und hier solle kein Unterschied gemacht werden.

Bgm. Andi Haid verliest die hierzu eingelangte schriftliche Stellungnahme des HGV:

„Der HGV ist als Interessenvertretung grundsätzlich dafür, Kaufkraft im Tal zu halten. Sei es in Form von Gutscheinen oder anderen Aktionen. Sollte ein subventioniertes Gutscheinsystem befürwortet werden, wird seitens HGV empfohlen, wenn dann auf ein bestehendes System (z.B. HGV Gutscheine, Genussregion Gutscheine, o.ä.) zurückgegriffen wird, bei dem das Handling und die Abwicklung für die Bevölkerung und die teilnehmenden Händler bereits bekannt ist.

Die Kosten für den Mehraufwand in der Verwaltung/Ausgabe/Einlösung und die Rahmenbedingungen müssten im Vorhinein genau geklärt werden. Ob die Gemeinde dies finanziell unterstützen kann, ob es rechtlich zulässig ist

bestimmte Gutscheine zu subventionieren etc. können wir als Verein nicht beurteilen.“

In der anschließenden Diskussion wird die Einführung des vorgeschlagenen Gutscheinmodells z.T. begrüßt, jedoch auch dessen Finanzierung hinterfragt.

GV Miriam Kosmis gibt folgende Stellungnahme der Fraktion OBL ab:

„Der vorliegende Antrag zur „Vorstellung der Gutscheine für den Handel, Gewerbe und Gastronomie mit Unterstützung der Gemeinde Mittelberg“ wurde von uns, der OBL Kleinwalsertal, eingehend besprochen.

Unserer Fraktion ist die aktuell sehr schwierige finanzielle Situation der Unternehmen sehr bewusst und daher haben wir soeben mit einem sehr hohen Verantwortungsbewusstsein den Voranschlag 2021 verabschiedet. Dieser Voranschlag nimmt Rücksicht auf alle Unternehmer, wie auch auf die gesamte Bevölkerung. Sämtliche Abgaben und Steuern bleiben unverändert, das hilft allen Betrieben und Menschen gleichermaßen, es kommt zu keiner Bevorzugung, bzw. zu keiner Benachteiligung. Dies ist uns sehr wichtig ist. Ein deutliches Zeichen für eine verantwortungsvolle Steuerpolitik ist der seit 2006 unveränderte Hebesatz für die Tourismusabgabe in Höhe von 1,4 v.H. Der vorliegende Antrag findet aus folgenden Gründen keine Zustimmung unserer Fraktion:

- Keine Gleichbehandlung mit anderen Sparten
- Keine Rücksichtnahme auf den Voranschlag, keine Subvention durch Entnahme von Rücklagen
- Rückflüsse an die Gemeinde sind äußerst gering
- Rechtliche Bedenken der Umsetzbarkeit
- Kein nachhaltiger Effekt, nur einmalige Anlaufhilfe
- Die Gemeinde und Kleinwalsertal Tourismus unterstützen den HGV seit vielen Jahren (Wirtschaftsmesse, Wochenmarkt, Marketing, etc.) und daher empfehlen wir, die Zusammenarbeit mit dem HGV und bereits gut funktionierenden Modellen wie den HGV-Gutschein, Genussgutschein. usw. zu suchen.“

[...]

Die Gemeindevertretung beschließt mit 16 gegen 8 Stimmen, den vorliegenden Antrag zur Einführung eines Gutscheins für Handel, Gewerbe und Gastronomie abzulehnen.

Riezlern, den 10. Februar 2021
DER BÜRGERMEISTER: gez. A. Haid